

24.09.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sexueller Mißbrauch von Kindern –
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 9 der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 - neu - (§ 184 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 - neu - folgende neue Nummer 7 einzufügen:

6. § 184 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In § 184 Abs. 5 sind die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" zu ersetzen."

Als Folge

1. ist im Vorblatt:

a) an Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

"Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist es außerdem erforderlich, für den Besitz und für das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften den Strafraum anzuheben."

b) im Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften ist die Höchststrafe von einem Jahr auf drei Jahre anzuheben, um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen."

2. ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" nach Nummer 2 a – neu - folgende Nummer 2 b einzufügen:

"2 b) Durch die steigende Nachfrage nach immer perverseren und brutaleren kinderpornographischen Darstellungen ist eine Steigerung des Angebotes entsprechender Produkte insbesondere in Datennetzen zu beobachten.

Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung derartiger Produkte, die zumeist einen tatsächlichen sexuellen Mißbrauch zum Gegenstand haben, ein höherer Strafraum vorzuhalten."

3. ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" folgende Einzelbegründung zu dem neuen Artikel 1 Nr. 6 einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 7 – neu - (§ 184 Abs. 5 StGB)

Durch die steigende Nachfrage nach kinderpornographischen Schriften, die in ihrer Darstellung aufgrund der diesbezüglichen Nachfrage an Perversion und Gewalttätigkeit zugenommen haben, kann dem Unrechtsgehalt dieser Taten durch den Strafraum, den § 184 Abs. 5 StGB für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung bereithält, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Einzel- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen, bedarf es daher der Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre."

Begründung (für für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird verwiesen.